Niederschrift

über die öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Generationen, Soziales, Kultur und Sport der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sitzungstermin:15.06.2021Sitzungsbeginn:18:00 UhrSitzungsende:18:55 Uhr

Ort, Raum: Gerolstein, in der Stadthalle Rondell

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Hans Peter Böffgen	Bürgermeister	
Adv. P. J.	•	
Mitglieder		
Herr Wolfgang Bauer		
Herr Dieter Bernardy		
Herr Nils Böffgen		
Herr Dieter Demoulin		
Frau Josefine Engeln	Beigeordnete	
Herr Guido Häp		ab 18:40 Uhr
Herr Rudolf Heinzelmann		
Frau Annemie Keils		
Herr Klaus Schildgen		Vertretung
Herr Walter Schmidt		für Frau Monika Neumann
Frau Resi Schmitz		
Herr Philipp Sonnen		
Herr Fritz Thiel		
Frau Hildegard Treitges		
Frau Magdalena Winter		
Beigeordnete		
Herr Ewald Hansen	Beigeordneter	
Herr Klaus-Dieter Peters	Beigeordneter	
Verwaltung		
Herr Jonas Mauer	SGL Servicestelle Gemeinden	
Frau Daniela Reusch	Protokollführung	
Herr Bernd Schmitz	FBL – Bürgerdienste FB 3	

Fehlende Personen:

Mitglieder

Frau Walfriede Kasel		
Herr Ingo Kloep		
Herr Hans-Jakob Meyer		entschuldigt
Frau Monika Neumann		entschuldigt
Herr Alois Reinarz		Vertretung für Herrn Hans- Jakob Meyer entschuldigt
Beigeordnete		
Herr Bernhard Jüngling	Erster Beigeordneter	entschuldigt

Die Mitglieder des Ausschusses für Generationen, Soziales, Kultur und Sport der Verbandsgemeinde Gerolstein waren durch Einladung vom 02.06.2021 auf Dienstag, 15.06.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ausschuss ist beschlussfähig.

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Niederschrift der letzten Sitzung
- 2. Satzung über die Einrichtung einer Jugendvertretung
- 3. Informationen / Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der letzten Sitzung ist allen Ausschussmitgliedern zugegangen. Ergänzungen oder Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.

TOP 2: Satzung über die Einrichtung einer Jugendvertretung

Vorlage: 3-0269/21/01-604

Sachverhalt:

Bereits in den Sitzungen des Ausschusses am 27.10.2020 sowie 02.02.2021 war die Einrichtung einer Jugendvertretung Beratungsgegenstand. Der eingerichtete Arbeitskreis hat zwischenzeitlich in zwei Sitzungen am 21.01.2021 sowie 23.03.2021 einen Satzungsentwurf und ein Konzeptpapier erarbeitet. Die nächste Sitzung des Arbeitskreises ist für September 2021 vorgesehen.

Satzung

Nachfolgend die Eckpunkte, die durch den Arbeitskreis im Satzungsentwurf festgelegt wurden:

Anzahl der Mitglieder: 21

Um eine Patt-Situation zu vermeiden, wurde eine ungerade Zahl gewählt.

Amtszeit: 2 Jahre

Vor dem Hintergrund, dass Jugendliche ggfs. nach kurzer Zeit das Interesse verlieren könnten, wird die Amtszeit von 2 Jahren favorisiert; auch im Hinblick darauf, Jugendliche für die Mitarbeit in der Jugendvertretung zu gewinnen und nicht durch einen zu langen Zeitraum abzuschrecken.

Im Ausschuss wird die Amtszeit von 2 Jahren nochmals bestärkt, insbesondere da eine Wiederwahl möglich ist. Auch bei den Vereinen ist eine Amtszeit des Vorstandes von 2 Jahren festgelegt, die sich als praktikabel erweist.

Zusammensetzung/Wahl:

Mehrheitswahl 14- bis 18-jährige in Form der Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl Um den Jugendlichen das Erlebnis einer Wahlhandlung zu ermöglichen, wird grundsätzlich die Urnenwahl festgelegt; hierfür sollen als Wahllokale die sechs weiterführenden Schulen in der Verbandsgemeinde Gerolstein fungieren. Um die Jugendlichen zu erreichen, die keine Schule in der VG Gerolstein besuchen, besteht auch die Möglichkeit der Briefwahl.

Angesprochene Altersklasse:

Personen, die im jeweiligen Wahljahr das 14. Lebensjahr begonnen und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der VG Gerolstein haben

Sitzungsgeld/Budget:

20 € pro Sitzung zzgl. Fahrtkosten für max. 5 Sitzungen/Jahr sowie ein Budget i.H.v. 8.000 €/Jahr Die Fahrtkosten sollen analog der Regelung für den Verbandsgemeinderat pauschal 10 €/Sitzung betragen.

Der Satzungsentwurf ist den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zugeleitet worden.

Konzept

Der Arbeitskreis hat für die weiteren Schritte folgendes Konzeptpapier erarbeitet:

Zeitplan Sitzungstermine der Gremien:

- Sitzung des Ausschusses Generationen, Soziales, Kultur und Sport am 15.06.2021
 Die Sitzung wurde auf Wunsch des Arbeitskreises zusätzlich in den Sitzungskalender aufgenommen, um den Satzungsentwurf und das Gesamtkonzept vorstellen zu können.
- Sitzung des Verbandsgemeinderates am 01.07.2021 Satzungsbeschluss
- bis Ende September 2021
 Persönliche Kontaktaufnahme durch die Verwaltung mit den Schulleitungen der weiterführenden Schulen (Gymnasium, BBS, RS+, Hubertus-Rader-Förderzentrum).
- Ortsbürgermeisterdienstbesprechung am 25.09.2021 Information

Eine Beteiligung einzelner Ausschussmitglieder an den Terminen mit den Schulleitungen soll abgestimmt werden. Im Anschluss an die persönliche Kontaktaufnahme mit den Schulleitungen wird ein gemeinsames Treffen der Schulleitungen mit dem Arbeitskreis in Erwägung gezogen.

Werbe- und Info-Phase

Erstellung eines Info-Flyers; ggfs. mit Unterstützung der Mitarbeiter/innen des Haus der Jugend

Um die Jugendlichen anzusprechen, soll eine jugendgerechte Sprache verwandt werden. Ggfs. ist ein Sponsoring für die Info-Flyer (z.B. Kreissparkasse) möglich.

Wahlverfahren

Als Wahllokale sind die sechs weiterführenden Schulen in der Verbandsgemeinde vorgesehen:

- Gymnasium Gerolstein
- Berufsbildende Schule Gerolstein
- Grund- und Realschule Plus Gerolstein
- Hubertus-Rader-Förderzentrum Gerolstein
- Realschule Plus Hillesheim
- Grund- und Realschule Plus Jünkerath

Der Ausschuss befürwortet die o.g. Wahllokale, auch wenn sich vier der sechs in Gerolstein befinden. Jugendliche aus Hillesheim und Jünkerath gehen oftmals in Gerolstein zur Schule. Darüber hinaus wird die Akzeptanz der Schulen als Wahllokale bei den Jugendlichen als sehr hoch angesehen, weil sie dort jeden Tag sind.

In Anlehnung an das KWG sind in der Regel sechs Personen für jeden Wahlvorstand vorzuhalten. Es wird befürwortet, dass der Wahlvorstand aus jeweils zwei Kommunalpolitikern, zwei Schüler/innen und zwei Lehrern bzw. Elternvertretern besteht.

Der <u>Briefwahl</u> wird weiterhin große Bedeutung zugemessen, um möglichst alle Jugendlichen erreichen zu können (Schüler/innen von Schulen außerhalb der VG Gerolstein, Auszubildende). Adressat der Briefwahlunterlagen soll die Verbandsgemeinde Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein sein.

Der <u>Wahltag</u> wird durch den Verbandsgemeinderat festgesetzt. Es besteht der Vorschlag, den Wahltag auf einen Freitag, 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr festzusetzen. Die meisten Schüler/Innen werden voraussichtlich an einem Freitagnachmittag frei haben und trotzdem wäre das Ende des Vormittagsunterrichts abgedeckt. In den Gesprächen mit den Schulen soll die Praktikabilität des Wahltages besprochen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, wann der Wahltag genau terminiert werden soll.

Bisher gibt es keine Erfahrungswerte, welche Kosten (Porto-, Druckkosten, Erfrischungsgelder u.ä.) eine solche Wahl verursacht. Die Kosten für die erste Wahl der Jugendvertretung können aus dem Budget i.H.v. 8.000 €, welches im Haushalt 2021 vorgesehen ist, beglichen werden, da die Jugendvertretung in 2021 keinen Etat benötigen wird. Ein Wahltermin ist derzeit noch nicht absehbar, da noch die o.g. Vorarbeiten zu erledigen sind; diese Vorgehensweise wird durch den Arbeitskreis bestärkt. Für die zukünftigen Wahlen sind entsprechende Haushaltsmittel in den Wahljahren vorzusehen.

Pädagogische Begleitung

Herr Kurt Laux konnte für die Position der Pädagogischen Begleitung gewonnen werden.

Bürgermeister Hans Peter Böffgen bedankt sich bei den Arbeitskreismitgliedern für ihre Mitarbeit.

Beschluss:

Der Ausschuss Generationen, Soziales, Kultur und Sport empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, die "Satzung über die Einrichtung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Gerolstein" zu beschließen. Das vorgestellte Konzept wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 3: Informationen / Verschiedenes

Sachverhalt:

Seniorenbeirat

Am 29.06.2021 findet ein erstes Treffen mit den Interessierten, die sich auf den Aufruf im Mitteilungsblatt gemeldet haben, statt. Zwischenzeitlich haben sich 27 Personen zwischen 60 und 88 Jahren gemeldet. Darüber hinaus nehmen die Gemeindeschwestern an dem Termin teil.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Für die Richtigkeit:

Gez. Hans Peter Böffgen

Hans Peter Böffgen

(Vorsitzender)

Gez. Daniela Reusch

Daniela Reusch

(Protokollführerin)

Satzungsentwurf TOP 2

Sitzung Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport am 15.06.2021

Satzung

über die Einrichtung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Gerolstein

vom ...

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Gerolstein hat am aufgrund der § 24 und § 56 b Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Verbandsgemeinde Gerolstein richtet nach § 56 b GemO eine direkt gewählte Jugendvertretung als Interessenvertretung junger Menschen (Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren nach § 7 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII Kinder und Jugendhilfe) nach Maßgabe dieser Satzung ein. Die Jugendvertretung führt die Bezeichnung "Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Gerolstein".
- (2) Die Jugendvertretung soll insbesondere die Interessen junger Menschen gegenüber der Politik und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Gerolstein vertreten. Sie berät die Organe der Verbandsgemeinde Gerolstein in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Belange junger Menschen berühren und soll vor diesbezüglichen Entscheidungen gehört werden. Die Jugendvertretung soll die Jugendlichen mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern.
- (3) Die Jugendvertretung soll durch Öffentlichkeitsarbeit einen stetigen Informationsfluss zu den jungen Menschen in der Verbandsgemeinde Gerolstein wahren, um Zusammenhänge des örtlichen Geschehens und kommunale Entscheidungen für Jugendliche transparenter zu machen.
- (4) Die Adresse der Jugendvertretung ist die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein. Es wird folgende Email-Adresse eingerichtet: jugendvertretung@gerolstein.de.
- (5) Die Jugendvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsgruppen bilden.

§ 2

Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung ist eine gewählte Interessenvertretung der Jugendlichen der Verbandsgemeinde Gerolstein.
- (2) Die Jugendvertretung ist unabhängig, überparteilich und frei in der Wahl ihrer Themen.
- (3) Die Jugendvertretung soll sich mit anderen Organisationen und Akteuren der Jugendarbeit in der Verbandsgemeinde Gerolstein vernetzen, um Synergieeffekte zu nutzen.
- (4) Über die Grundlage sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Verbandsgemeinde Gerolstein, die die jugendliche Bevölkerung in besonderer Weise betreffen, soll die Jugendvertretung rechtzeitig informiert werden.
- (5) Die Jugendvertretung kann darüber hinaus über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Jugendlichen der Verbandsgemeinde Gerolstein berühren. Die Jugendvertretung kann bei allen Angelegenheiten und Themen der Jugendlichen der Verbandsgemeinde Gerolstein im Verbandsgemeinderat bzw. in den zuständigen Ausschüssen oder beim Bürgermeister aufgrund eigener Initiative Empfehlungen, Anregungen und Stellungnahmen abgeben.
- (6) Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Jugendliche.

§ 3

Rechte der Jugendvertretung

(1) Die Jugendvertretung kann sich bei den einzelnen Abteilungen der Verbandsgemeindeverwaltung die für die Arbeit der Jugendvertretung erforderlichen Informationen einholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Verwaltung die Jugendvertretung bei der Weiterleitung und Weiterverfolgung des Anliegens.

Sitzung Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport am 15.06.2021

- (2) Die Jugendvertretung kann Anträge stellen. Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Bürgermeister dem zuständigen Gremium alle Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung innerhalb einer Frist von 3 Monaten vorzulegen.
- (3) Zu eigenen Anträgen wird ein Vertreter/eine Vertreterin der Jugendvertretung zu Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse eingeladen, um diese dort zu erläutern.
- (4) Der/die Vorsitzende bzw. in deren/dessen Vertretung die/der stellvertretende Vorsitzende/r und zwei weitere Mitglieder der Jugendvertretung sind ständige Gäste des Ausschusses für Generationen, Soziales, Kultur und Sport sowie des Schulträgerausschusses des Verbandsgemeinderates.
- (5) Die Jugendvertretung bekommt von der Verbandsgemeinde Gerolstein jährlich einen eigenen Etat in Höhe von 8.000 € zur Verfügung gestellt, den sie in eigener Verantwortung verwaltet. Die Verwendung des Geldes ist jährlich nachzuweisen.
- (6) Die Jugendvertretung erhält Themen bezogen beratende Unterstützung. Dafür infrage kommen können:
- der Bürgermeister
- die Beigeordneten
- der Vertreter der Fraktionen im Verbandsgemeinderat
- die pädagogischen Vertreter der Jugendhäuser in der Verbandsgemeinde Gerolstein

Diese potentiellen Berater fördern die Arbeit der Jugendvertretung nach besten Kräften und nehmen Themen bezogen an den Sitzungen der Jugendvertretung teil. Die Mitglieder der Jugendvertretung entscheiden sich frei, wo und bei wem sie Unterstützung suchen.

- (7) Als stetige Unterstützung ist eine pädagogische Begleitung der Jugendvertretung zu benennen.
- (8) Die Verbandsgemeinde Gerolstein stellt der Jugendvertretung für die Sitzungen einen Sitzungssaal zur Verfügung.
- (9) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c GemO.

unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendvertretung

- (1) Die Tätigkeit in der Jugendvertretung ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung üben ihre Tätigkeit unentgeltlich nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (3) Jedes gewählte Mitglied hat das Recht, in der Jugendvertretung Anträge zu stellen.
- (4) Für die Rechtsstellung der Mitglieder der Jugendvertretung gelten § 18 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.
- (5) Die Jugendlichen, die die Wahl in die Jugendvertretung angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit auszuführen.
- (6) Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung der neuen Jugendvertretung.
- (7) Die Mitglieder der Jugendvertretung bleiben bis zum Ablauf der Wahl im Amt, auch soweit sie das19. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben
- (8) Wenn ein Jugendlicher im Laufe der Amtszeit ausscheidet, rückt die/der Bewerber/in mit nächsthöheren Stimmenzahl nach. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
- (9) Ein Mitglied der Jugendvertretung scheidet aus, wenn es seinen Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein verlegt oder freiwillig auf sein Mandat verzichtet.

§ 5

Zusammensetzung der Mitglieder

(1) Die Jugendvertretung besteht aus 21 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

- (2) Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar ist jede Person, die im jeweiligen Wahljahr das 14. Lebensjahr begonnen und das 19. noch nicht vollendet hat und in der Verbandsgemeinde Gerolstein mit Hauptoder Nebenwohnsitz gemeldet ist.
- (4) Die Bewerber tragen sich in eine bei der Verbandsgemeinde Gerolstein geführten Bewerberliste ein. Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Auf der Bewerberliste müssen die Bewerber mit Name, Vorname, Alter, Wohnort und Status (Schule/Ausbildung/Beruf) angegeben werden. Schriftliche Meldungen für die Bewerberliste sind möglich. Die Anzahl der Bewerber ist nicht begrenzt. Die Bewerberliste wird vor der Wahl im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- (5) Sollten sich weniger als 21 Bewerber/Innen melden, wird eine Wahl entbehrlich. Das Wahlverfahren nach § 6 entfällt. Die Bewerber sind durch einen Beschluss des Verbandsgemeinderates als Mitglieder der Jugendvertretung zu bestätigen.
- (6) Für die konstituierende Sitzung der Jugendvertretung soll innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl eingeladen werden.

§ 6

Wahlverfahren der Jugendvertretung

- (1) Die Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung erfolgt in Anlehnung an das Kommunalwahlgesetz (KWG) und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Verbandsgemeinderat setzt den Wahltag und die Dauer der Wahlhandlung fest. Wahltag kann auch ein Werktag sein.

- (4) Das Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein bildet das Wahlgebiet. Es wird ein Wahlausschuss im Sinne des § 8 KWG gebildet.
- (5) Eine Aufteilung des Wahlgebietes in feste Stimmbezirke entfällt, sodass die Wähler sich ihr Wahllokal frei wählen können. Für die Stimmabgabe werden in öffentlichen Einrichtungen (z.B. Schulen) Wahllokale eingerichtet. Die Festlegung der Wahllokale erfolgt durch den Bürgermeister.
- (6) Den amtlichen Stimmzettel erhält der Wähler im Wahlraum, nachdem ein Mitglied des Wahlvorstands die Wahlberechtigung für die Wahl der Jugendvertretung anhand der Wahlbenachrichtigung und des Auszugs aus dem Wählerverzeichnis festgestellt hat. Die Wahlbenachrichtigung ist bei dieser Wahl zwingend vorzuzeigen und beim Wahlvorstand abzugeben.
- (7) § 12, 13 und §§ 15 bis 25 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.
- (8) Die Bekanntmachung der Bewerberliste nach § 5 Abs. 4 hat spätestens am 62. Tag vor der Wahl zu erfolgen.
- (9) Bei der Bildung der Wahlorgane (Wahlausschuss und Wahlvorstände) sind nach Möglichkeit zur Jugendvertretung wahlberechtigte Personen zu berücksichtigen.
- (10) § 30 Abs. 2 und Abs. 3 KWG finden keine Anwendung.
- (11) § 31 KWG und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften (Briefwahl) finden unter Berücksichtigung der festgelegten Dauer der Wahlhandlung (vgl. 6 Abs. 3) Anwendung.
- (12) Das festgestellte Wahlergebnis wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 7

Vorstand der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung wählt in der konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus seiner Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus 2 Personen, der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Zudem wählt die Jugendvertretung
- eine Person für die Verwaltung der Kasse
- eine Person für die Schriftführung und
- eine Person für die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die/der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter(-in), vertritt die Jugendvertretung nach innen und nach außen. Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Jugendvertretung, bereitet die Sitzungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Hierbei wird sie/er von der Geschäftsstelle der Jugendvertretung in der Verbandsgemeindeverwaltung unterstützt.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Vorstand die Geschäfte der Jugendvertretung bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Jugendvertretung kann nach vorangegangener Vermittlung durch den/die pädagogische Begleitung der Jugendvertretung mit der Mehrheit von 2/3 seiner gewählten Mitglieder einzelne Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand abwählen. Die Abwahl kann nur dann erfolgen, wenn diese bereits in der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt worden ist.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse der Jugendvertretung

(1) Der/die Vorsitzende lädt die Jugendvertretung in Absprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind im Mitteilungsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Sitzung Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport am 15.06.2021

- (2) Sitzungen sollen nach Bedarf, möglichst einmal im Quartal, stattfinden. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Jugendvertretung ist zwingend eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- (3) Die Sitzungen der Jugendvertretung sind öffentlich, sofern nicht nach § 35 GemO die Öffentlichkeit auszuschließen ist.
- (4) Die Jugendvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in. Wird die Jugendvertretung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male eingeladen, so ist die Jugendvertretung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Bei der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Zu Beginn jeder Sitzung können Fragen und Anregungen durch Zuhörer erfolgen.
- (6) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden der Jugendvertretung.
- (7) Beschlüsse der Jugendvertretung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit die Jugendvertretung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln im Einzelfall die nichtöffentliche Abstimmung beschließt.
- (8) Über jede Sitzung der Jugendvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten sowie von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben sein. Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern zugehen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Jugendvertretung.

Sitzung Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport am 15.06.2021

- (9) Die Beschlüsse der Jugendvertretung werden dem Bürgermeister übermittelt. Dieser legt die Beschlüsse innerhalb von 3 Monaten dem Verbandsgemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss des Verbandsgemeinderates zur Kenntnis vor.
- (10) Die Beschlüsse können im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein veröffentlicht werden.
- (11) Die Jugendvertretung kann projektbezogene Arbeitsgruppen bilden und gegebenenfalls mit einfacher Mehrheit wieder auflösen. Die Arbeitsgruppen bieten Jugendlichen der Verbandsgemeinde Gerolstein, die der Jugendvertretung nicht angehören, Beteiligungsmöglichkeiten.

§ 9

Geschäftsstelle

- (1) Die Verbandsgemeinde Gerolstein richtet eine geschäftsführende Stelle für die Jugendvertretung in der Verbandsgemeindeverwaltung ein.
- (2) Die Geschäftsstelle ist die Schnittstelle zwischen der Jugendvertretung, dem Verbandsgemeinderat und seinen Ausschüssen und der Verbandsgemeindeverwaltung sowie der pädagogischen Begleiterin bzw. Begleiters.
- (3) Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte der Jugendvertretung. Sie unterstützt die Jugendvertretung bei der Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen gemeinsam mit der/ dem Vorsitzenden zuleiten.
- (4) Die Geschäftsstelle sorgt für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung. Sie hilft dem Vorstand der Jugendvertretung bei der Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse.

Satzungsentwurf

Sitzung Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport am 15.06.2021

§ 10

Sitzungsgeld

Stimmberechtigte Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro für die notwendige Teilnahme an maximal 5 Sitzungen der Jugendvertretung und seiner Arbeitsgruppen pro Jahr. Hinzu kommt eine pauschale Fahrtkostenerstattung von 10 € pro Sitzung.

§ 11

Änderung der Satzung

- (1) Vorschläge zur Änderung dieser Satzung kann jedes Mitglied Jugendvertretung vorbringen. Die Jugendvertretung entscheidet über den Vorschlag.
- (2) Ein Antrag auf Änderung der Satzung an den Verbandsgemeinderat bedarf der Zustimmung von 2/3 aller gewählten Mitglieder des Jugendparlamentes.
- (3) Änderungsanträge werden dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage mit ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein in Kraft.

Gerolstein,

Hans Peter Böffgen

Bürgermeister